



Kurzinformation

Die Konkurrenz landes- und bundesgesetzlicher Vorkaufsrechte

In der Ausarbeitung zum Verhältnis des naturschutzrechtlichen zum siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht (WD 7 – 3000 – 055/15) wurde festgestellt, dass es den Ländern möglich ist, ein landesrechtliches Vorkaufsrecht abweichend von § 66 BNatSchG zu regeln, wie dies beispielsweise in § 74 des Entwurfs eines Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) der Fall ist,

vgl. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), Landtag NRW Drucks. 16/11154, S. 47/48.

Insbesondere ist es den Ländern möglich, in Abweichung von § 66 Abs. 3 BNatSchG die Gleichrangigkeit des naturschutzrechtlichen Vorkaufrechts mit dem landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht, wie in § 74 Abs. 4 des Entwurfs eines LNatSchG NRW, festzuschreiben. In seiner Kommentierung zum Grundstückverkehrsgesetz (5. Auflage, S. 890) führt *Netz* aus:

„Eine Konkurrenz von gesetzlichen Vorkaufsrechten besteht nicht bei gesetzlichen Vorkaufsrechten, die auf *Landesrecht* beruhen, da das Vorkaufsrecht nach Bundesrecht [...] über denen des Landesrechts steht.“

Diese Auffassung mag zutreffen, wenn es sich um landesgesetzliche Vorkaufsrechte handelt, die ihre Grundlage *nicht* aus dem Naturschutzrecht herleiten. Für Grundstücke, die in den Anwendungsbereich des Naturschutzrechts fallen, bestimmt sich die Konkurrenz landes- und bundesnaturschutzgesetzlicher Vorkaufsrechte nach den speziellen Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und den entsprechenden Gesetzen der Länder. Hierbei ist es den Ländern möglich, ein naturschutzgesetzliches Vorkaufsrecht abweichend vom Bundesrecht zu regeln.

Der in Art. 31 des Grundgesetzes (GG) niedergelegte Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ wird durch die Verfassungsnormen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder nach den Art. 70 ff. GG modifiziert.

Ende der Bearbeitung